

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bitte gewünschten AGB-Bereich auswählen.

Beratung

Werbung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Beratung

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der „mw medienwirksam e.u.“ (in der Folge Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einen zusätzlichen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Unternehmensberatung.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

Berichterstattung / Berichtspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den von der „mw medienwirksam e.u.“ und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

Gewährleistung

Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Haftung / Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

Geheimhaltung / Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Honorar

Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Werbung

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der „mw medienwirksam e.u.“ (in der Folge kurz „medienwirksam“) und Ihren Kunden (in Folgenden kurz auch „Auftraggeber“ genannt) und bilden einen integrierten Bestandteil aller Vereinbarungen.

Einen zusätzlichen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Außenwerbung vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen 1 bis 19 der AGB's der medienwirksam den AGB's für die Außenwerbung von Fachverbandwerbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich vor.

Angebote

Alle Angebote von medienwirksam sind unverbindlich und freibleibend. Die von medienwirksam angebotenen Preise enthalten keine gesetzliche Werbeabgabe, Mehrwertsteuer sowie Rechtsgebühren, wenn nicht anders schriftlich gekennzeichnet.

Aufträge

Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Mündliche sowie zusätzliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich von der medienwirksam bestätigt werden, haben keine Gültigkeit. Die medienwirksam behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der Auftragserteilung hat der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen.

Stornobedingungen

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei der medienwirksam. Die Stornierung kann per Post oder E-Mail mitgeteilt werden. Die Kosten für bereits erfolgte Produktionen, Montagen und Demontagen werden zu 100% in Rechnung gestellt.

Dauerwerbung:

Aufträge können nur bis spätestens vier Monate vor Laufzeitbeginn entgeltfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bis zwei Monate vor Laufzeitbeginn 20%, ein Monat vor Laufzeitbeginn 30%, und 50% des Jahresmietentgeltes, wenn weniger als ein Monat vor Laufzeitbeginn storniert wird. Mietvereinbarungen werden mindestens auf ein Jahr oder länger abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vier Monate vor Ablauf eingeschrieben per Post oder E-Mail mit Empfangsbestätigung gekündigt werden.

Plakat:

Bei Stornierungen innerhalb von 30 Tagen vor Anschlagsbeginn werden 10% Stornogebühr vom Betrag eingehoben.

City Light, Rolling Board, Verkehrsmittelwerbung:

Bei Auftragsrücktritt von weniger als 4 Monaten vor Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis 3 Monate vor Laufzeitbeginn 10%, bis 2 Monate vor Laufzeitbeginn 20%, bis 1 Monat vor Laufzeitbeginn 30%, weniger als 1 Monat vor Laufzeitbeginn 40%

Großbilder (auf Gerüsten, Hausfassaden oder anderen Objekten):

Bei Auftragsrückritten von weniger als 3 Monaten vor Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 25% der Auftragssumme, von weniger als 2 Monat vor Laufzeitbeginn 50%, sowie 1 Monat vor Laufzeitbeginn 75% in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß. Festgehalten wird, dass Kosten der Vergebührung unabhängig von Vertragsrückritten erforderlichenfalls vom Auftraggeber zu tragen sind und er diesbezüglich die medienwirksam schad- und klaglos stellt.

Ausfall, Betriebsdauer

Die medienwirksam übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit der Ankündigung versehenen Objekte während der vereinbarten Zeit ununterbrochen sichtbar sind. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

Wird der medienwirksam das Verfügungsrecht über den Werbeträger vom Liegenschaftseigentümer, Objekteigentümer, einer zuständigen Behörde oder einem anderen befugten Organ entzogen, endet zugleich auch dieser Vertrag zu diesem Vertragsgegenstand, ohne Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatzansprüche. Vorausbezahltes Entgelt wird aliquot zurückerstattet.

Vergebührung des Vertrages

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers. Die medienwirksam wird die Vergebührung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen und für die Entrichtung von Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß Sorge tragen. Die medienwirksam ist berechtigt, diese Gebühren sofort in Rechnung zu stellen. Die in Rechnung gestellte Gebühr ist in jeden Fall sofort und ohne jeden Abzug nach Rechnungslegung fällig.

Zahlungsbedingungen

Die Fakturierung erfolgt mit Laufzeitbeginn jedoch spätestens mit Montage. Mietentgelte sind ausnahmslos zu 100% für die gesamte Verrechnungsperiode im Vorhinein zur Zahlung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber alle durch verspätete Zahlungen verursachten Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die auch als pauschale Mahnspesen in Rechnung gestellt werden können. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten oder mit Forderungen gegen die medienwirksam aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht der medienwirksam das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung sofort zu entfernen. Zahlungen sind mit schuldenbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der auf der Rechnung angeführten Konten zu leisten. Die medienwirksam behält sich vor, bei Erstbestellung von Neukunden eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtbetrages zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung.

Konkurrenzausschluss

Ein Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht vereinbart.

Montage der Werbemittel

Die Montage, Errichtung und Demontage der Werbemittel, sowie die Bemalung darf ausschließlich von medienwirksam durchgeführt oder beauftragt werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Produktion der Werbemittel

Alle Werbemittel für die vom Auftraggeber bei medienwirksam gebuchten Werbestandorte werden, sind ausschließlich bei medienwirksam zu den angebotenen Preisen zu bestellen.

Vermittlungsaufträge

Bei Vermittlungsaufträgen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Eigentümerunternehmen der Werbeflächen. Für nicht- oder mangelhaft durchgeführte Aufträge anderer Werbeunternehmen wird von medienwirksam keine Haftung übernommen.

Haftung und Folgeschäden

Die medienwirksam schließt eine Haftung bei Beschädigung, Diebstahl und Schäden durch Witterungseinflüsse aus. Die medienwirksam schließt jegliche Haftung für allfällige Ersatzansprüche aus vorübergehenden Einschränkungen oder Störungen der Werbung, aus welchem Grund auch immer aus. Weiters übernimmt die medienwirksam keine Gewährleistung dafür, dass die Werbung stets sichtbar ist.

Die medienwirksam gewährleisten die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung bzw. Abwicklung der Aufträge und Buchungen. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Werbemittelaushangs geltend gemacht werden.

Folgekosten für Montage und Miete können aufgrund reklamierter und vor dem Aushang nicht überprüfter Werbemittel, bei medienwirksam nicht geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt generell als ausgeschlossen. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

Laufzeit

Eine Gewährleistung für die Durchführung der Anbringung und Errichtung an einem bestimmten Tag kann nicht gegeben werden. Es wird jedoch zugesichert, dass die vertraglich vereinbarte Dauer der Laufzeit eingehalten wird.

Bei der Buchung über die Laufzeit eines Monats, gelten entsprechend dem österreichischen Plakatkalender, 28 Tage als Mindestlaufzeit als vereinbart.

Beigestellte Werbemittel

Die Werbemittel sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zum vorgegebenen Termin in ausreichender Menge inkl. geforderter Überlieferung an die von medienwirksam vorgegebenen Lieferadressen zu senden.

Für die Haltbarkeit vom Kunden beigestellter Werbemittel wird von medienwirksam keine Haftung übernommen.
Für Veränderungen von Farben infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.
Die nicht affichierten Werbemittel gehen in das Eigentum von medienwirksam über.
Sollte für Plakatklebungen das übersandte Papier nicht stark genug sein und die darunter klebenden Plakate nicht überdecken, ist Unterklebepapier in entsprechender Menge beizustellen, bzw. werden die Kosten dafür zusätzlich berechnet.
Die Verwendung von Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben bei der Beschriftung ist nicht gestattet.
Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware in jedem Fall zu prüfen. Dies hat bei Werbemitteln, die für die Montage auf Werbeträgern direkt zu Werbe- oder Montageunternehmen geliefert werden, noch vor der Montage zu erfolgen.
Die Informationen für Termin und Ort zur Überprüfung der gelieferten Ware sind bei medienwirksam einzuholen.
Folgekosten für die vom Kunden beigestellten fehlerhaften Werbemittel sind vom Kunden zu tragen. Dies betrifft insbesondere nochmalige Anfahrts- und Montagekosten sowie Kosten für Hubhilfen.

Werbeinhalt

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung, sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Die medienwirksam ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag nach Vorlage des Werbesujets oder nach Erhalt der Werbemittel zurückzutreten, wenn der Werbeinhalt gegen die guten Sitten bzw. behördlichen Vorschriften verstößt oder vom Werberat nach Vorlage beanstandet wird.
Bei einem solchen Rücktritt treten die unter Punkt 3 angeführten Stornobedingungen in Kraft.

Auftragsbeendigung

Nach Ablauf des Auftrages wird der Werbeträger durch die medienwirksam wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die zur Verfügung gestellten Werbeträger bleiben Eigentum von der medienwirksam.

Weitervermietung

Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung und jedes sonstige gänzliche oder teilweise Weitergabe an Dritte ist nur mit voriger schriftlicher Zustimmung der medienwirksam gestattet.
Eine Änderung des Werbekunden ist der medienwirksam bekannt zu geben.

Tarifänderungen

Mäßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Alle Mietpreise unterliegen jährlichen branchenüblichen Tarifanpassungen. Bei Tarifänderungen treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden oder erst später beginnenden Aufträgen sofort in Kraft.
Alle Preise verstehen sich exkl. der bei Vertragsabschluss gesetzlichen gültigen Werbeabgabe und Mehrwertsteuer sowie Vertragserrichtungskosten, sofern nicht anders angegeben.

Werbemittelproduktion

Die Druckdaten sind entsprechend den Vorgaben der medienwirksam mindestens 14 Werktage vor dem gewünschten Liefertermin an medienwirksam zu übermitteln.

Für die Einhaltung des gewünschten Liefertermins, hat die Druckfreigabe, mit Freigabe der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber, mindestens 10 Werk-tage vor dem gewünschten Liefertermin zu erfolgen.

Vom Auftraggeber beigestellte Proofs, Farbvorlagen oder Pantonangaben sind für die Produktion maßgeblich. Geringfügige Farbabweichungen zwischen beigestellter Arbeitsunterlage bzw. dem Originaldruck sind bedingt durch unterschiedliche Fertigungsverfahren und Materialien drucktechnisch unvermeidbar und können nicht reklamiert werden.

Ohne beigestellten Farbvorlagen oder Farbangaben können Reklamationen auch bei größeren Abweichungen vom gewünschten Farbergebnis nicht anerkannt werden.

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist der Sitz der medienwirksam.